

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

4

interne Nummer XIII/0801/V

Eitorf, den 18.07.2012

Amt 40 - Amt für Kultur, Marketing und Tourismus

Sachbearbeiter/-in: Hermann Neulen

Bürgermeister

i.V. 

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing	22.08.2012
Hauptausschuss	10.09.2012
Rat der Gemeinde Eitorf	17.09.2012

Tagesordnungspunkt:

Verkaufsoffene Sonntage in der Gemeinde Eitorf
hier: Umfrage und Änderungsvorschlag Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss nimmt die Umfrageergebnisse zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Gemeinde, § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass gemäß der heute vorgelegten Fassung mit Wirkung zum 01.10.2012 dahingehend zu ändern, dass durch Wegfall des verkaufsoffenen Sonntags zu den Eitorfer Kunstpunkten sich die Anzahl auf drei reduziert.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, unter den Eitorfer Einzelhändlern zu ermitteln, ob zukünftig ein weiterer vierter verkaufsoffener Sonntag - unabhängig von einer Großveranstaltung - durchgeführt werden soll.

Begründung:

Zu Ziffer 1. des Beschlussvorschlages ist der Hauptausschuss beratend zuständig (§ 4 Abs. 2 b) ZustO); zur Entscheidung der Rat. Zu Ziff. 2 des Beschlussvorschlages ist der KSTM zuständig (§ 11 Abs. 2 h) ZustO), weil es sich bei dem Prüfauftrag um eine grundsätzliche Angelegenheit der Standortwerbung handelt.

Nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG) **können** an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zu 5 Stunden geöffnet sein. Die betreffenden Tage sind durch örtliche Verordnung festzulegen. In Eitorf ist derzeit die Höchstzahl ausgenutzt. Die derzeitige Fas-

sung der örtlichen Verordnung ist dieser Vorlage als Anlage 1, die in Ziffer 1 vorgeschlagene Neufassung als Anlage 2 beigefügt.

Das Thema verkaufsoffene Sonntage beschäftigt nicht nur immer wieder die Landespolitik und die Medienberichterstattung, sondern ist auch in Eitorf immer wieder in der Diskussion. Insbesondere die geringe Beteiligung des Einzelhandels am verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Kunstpunkte 2011 löste Kritik aus. An diesem Tag beteiligten sich weniger als 8 Verkaufsstellen. Dementsprechend unzufrieden äußerten sich die Verbraucher, aber auch diejenigen Geschäftsinhaber, die ihr Geschäft an diesem Sonntag geöffnet hatten. Zudem ist es weder für die Kulturveranstaltung noch für den Kunden hilfreich, mit einem verkaufsoffenen Sonntag zu werben, wenn dann nur wenige Geschäfte geöffnet haben. Es ist also weder beim Einzelhandel noch beim Kunden gelungen, die Kunstpunkte fest mit einem Einkaufstag zu verbinden. Hinzu kommt, dass in 2012 die Kunstpunkte auf das letzte Oktober-Wochenende fallen sollen, in der Verordnung allerdings der zweite Sonntag im Oktober bestimmt ist.

Um einen belastbaren Überblick über das örtliche Meinungsbild zu diesem Thema als Entscheidungshilfe zu erhalten, erarbeitete das Amt für Kultur, Marketing und Tourismus einen entsprechenden Fragebogen (vgl. Anlage 3) und führte im Juni 2012 die notwendige Umfrage durch. Allen im Ortskern in Frage kommenden Einzelhändler wurde ein Fragebogen ausgehändigt. Die Ergebnisse der Umfrage in Form von Diagrammen sind als Anlage 4 und die Liste der Händler, die sich an der letztendlich am der Umfrage beteiligt haben, ist als Anlage 5 beigefügt.

Festzuhalten bleibt danach kurz gefasst:

Zu Frage 1:

Über 65 % der Befragten halten grundsätzlich verkaufsoffene Sonntage in Eitorf für wünschenswert.

Zu Frage 2:

38 % sprechen sich für vier verkaufsoffene Sonntage aus. Zusammen mit den Nennungen für drei Sonntage ist das eine Mehrheit für drei oder mehr verkaufsoffene Sonntage.

Zu Frage 3:

Knapp 60 % beteiligen sich immer an den verkaufsoffenen Sonntagen.

Zu Frage 4:

Von denen die sich nicht immer beteiligen, wird als Hauptgrund dafür zu wenig Kundeninteresse genannt.

Zu Frage 5:

Das Thema ist den Einzelhändlern wichtig. Es erreicht den Wert 2,4 (2 = wichtig, 3 durchschnittlich wichtig).

Zu Frage 6:

Die meisten wünschen einen verkaufsoffenen Sonntag am Wochenende der Handwerkermesse, der Kirmes und des Weihnachtsmarktes. Alle anderen Möglichkeiten erreichen wesentlich geringe Zustimmung und erklären damit ein Stück weit die geringe Beteiligung während des Wochenendes der Kunstpunkte.

Zu Frage 7:

Knapp 80 % der Befragten halten verkaufsoffene Sonntage mit nur geringer Beteiligung des örtlichen Einzelhandels eher für eine Negativwerbung.

Fazit:

Zwar halten Viele verkaufsoffene Sonntag in Eitorf für wichtig und richtig. Jedoch bei nur drei Sonntagen ist die Beteiligung ausreichend. Dies hängt offensichtlich auch damit zusammen, dass nur diese oder generell nur drei Wochenenden für eine Mehrheit der Befragten attraktiv genug scheinen, zu öffnen. Wenn dies so ist und man sich weitgehend einig ist, dass eine nur geringe Beteiligung von Verkaufsstellen eher negativ wirkt, schlägt die Verwaltung vor, die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage ab 2013 auf drei statt bisher vier zu reduzieren. Die drei verbleibenden Sonntage sollen parallel zur Handwerkermesse, der Kirmes und dem Weihnachtsmarkt stattfinden.

Die Änderung sollte zum Anlass genommen werden, soweit dies in einer sozialen Marktwirtschaft überhaupt möglich und angezeigt erscheint, auf den örtlichen Einzelhandel einzuwirken, gemeinsam

möglichst alle Verkaufsstellen an den drei Sonntagen offenzuhalten. Primäres Ziel ist, diese drei verkaufsoffenen Sonntage dann mit einer bestmöglichen Beteiligung des Einzelhandels beim Kunden auch als attraktive Einkaufstage in der Erinnerung fest zu verankern.

~~Da in diesem Fall die gesetzlichen Möglichkeiten indes nicht ausgeschöpft wären, wurde zunächst geprüft, ob der vierte Sonntag auf eine „feste“ andere Veranstaltung gesetzt werden soll. In Betracht kam da nur der jährliche große Trödelmarkt. Allerdings sprachen sich für diesen nur 7% der Händlerschaft aus. Ein Grund dafür mag sein, dass diese Veranstaltung im Hochsommer und oft in den Sommerferien liegt, was für verkaufsoffene Sonntage eher ungünstig erscheint.~~

Denkbar wäre allerdings, für den vierten Sonntag einen neuen Weg zu gehen: Unabhängig von einer bestimmten Veranstaltung könnte ein verkaufsoffener Sonntag auf ein geeignetes Datum gesetzt werden. Er könnte dann vom gesamten Eitorfer Einzelhandel gezielt als solcher beworben werden, ggf. mit einem eigenen Werbenamen. Es wäre dann auch möglich, ihn auf einen umsatzgünstigeren Monatsbeginn außerhalb der Ferien zu setzen. Beispiel: Erster Sonntag im Juni – „Springtime-Shopping“. Denkbar wären kleinere „Aktionen“ vor und in den Geschäften – beispielsweise wandernde Straßenmusikanten, kleine Werbeaktionen u.ä.. Zwar wäre dann die Gemeinde praktisch nicht mehr beteiligt, sondern müsste dies vom Einzelhandel selbst organisiert werden. Aufwändige Veranstaltungen wären dann aber auch nicht erforderlich, weil klar ersichtlich und gewollt das Einkaufserlebnis in den Vordergrund gestellt wird. Sofern der entsprechende Auftrag durch den Ausschuss erfolgt, wird die Verwaltung die Idee dem Eitorfer Einzelhandel vorstellen.

Anlage(n)

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | bisherige und neue Fassung § 1 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen |
| Anlage 2 | Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen |
| Anlage 3 | Muster Fragebogen |
| Anlage 4 | Auswertung in Diagrammform |
| Anlage 5 | Liste der Umfrageteilnehmer |

Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Eitorf über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20.03.1995.

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz – i.d.F. vom 08.12.2009 (GV NW S. 756/SVG. NRW 2060) wird von der Gemeinde Eitorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Eitorf vom folgende Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom: 20.03.1995 beschlossen.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom...

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- a) aus Anlass der Handwerkermesse am letzten Sonntag im Monat April von 13.00 bis 18.00 Uhr;
- b) aus Anlass der Eitorfer Kirmes am Sonntag vor dem 29. September (Michaelis) in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr;
- c) aus Anlass des Weihnachtsmarktes am ersten Adventsonntag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

1. Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20.03.1995, zuletzt geändert am 24.06.2006, außer Kraft.